SBK.2026.134
(STA.2025.4312)
Art. 393

Entscheid vom 12. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiber Perner
Beschwerde-führer	***A._____,*** [...] vertreten durch Rechtsanwalt Peter Krebs, [...]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
Beschuldigter	***B._____,*** [...]
Anfechtungs-gegenstand	Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 5. März 2026 in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Der Beschwerdeführer stellte am 21. Mai 2025 bei der Staatsanwaltschaft Baden Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede und Beschimpfung, begangen am 22. März 2025 auf der Baustelle am [Adresse], und konstituierte sich als Straf- und Zivilkläger.

2.
Mit Einstellungsverfügung vom 5. März 2026 verfügte die Staatsanwaltschaft Baden Folgendes:

> "1.
> Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. a, b, c und e StPO).
>
> 2.
> In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
>
> 3.
> Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
>
> 4.
> Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).
>
> 5.
> Die geleistete Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten gemäss Art. 303a StPO im Umfang von CHF 1'000.00, eingegangen in der Kasse der Staatsanwaltschaft Baden am 05.06.2025, wird nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung freigegeben und dem Privatkläger zurückerstattet."

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigte die Einstellungsverfügung am 9. März 2026.

3.
3.1.
Der Beschwerdeführer erhob gegen die ihm am 20. März 2026 zugestellte Einstellungsverfügung mit Eingabe vom 30. März 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und stellte folgende Anträge:

> "1.
> Es sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 5. März 2026 aufzuheben und die Sache zur Fortführung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft Baden zurückzuweisen.

2.
Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, C._____, c/o [Adresse], als Zeuge einzuvernehmen.

3.
Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, D._____, c/o [Adresse], als Zeuge einzuvernehmen.

4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MWST) zu Lasten der Staatskasse, eventualiter zu Lasten des Beschuldigten."

3.2.
Die durch den Verfahrensleiter der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit dem Beschwerdeführer am 20. April 2026 zugestellter Verfügung vom 14. April 2026 einverlangte Kostensicherheit von Fr. 1'000.00 leistete der Beschwerdeführer am 27. April 2026.

3.3.
Mit Beschwerdeantwort vom 7. Mai 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Baden die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.4.
Der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Verfügungen der Staatsanwaltschaft betreffend Einstellung eines Strafverfahrens sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Es liegen keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO vor. Damit ist die Beschwerde zulässig.

1.2.
Der Beschwerdeführer hat Strafantrag gestellt und sich als Straf- und Zivilkläger konstituiert. Als von den behaupteten Ehrverletzungen unmittelbar Betroffener ist er geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO und hat er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Einstellungsverfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

2.
2.1.
Die Staatsanwaltschaft Baden begründet die Einstellungsverfügung vom 5. März 2026 im Wesentlichen damit, dass es sich beim Vorwurf, der

Beschuldigte habe sinngemäss behauptet, das Unternehmen des Beschwerdeführers habe ohne Abbruchbewilligung mit dem Abbruch begonnen und handle widerrechtlich, um eine Äusserung handle, die sich auf die berufliche Tätigkeit und Arbeitsweise des Beschwerdeführers beziehe und deshalb nicht den strafrechtlich geschützten Ehrbegriff betreffe. Selbst wenn von einer Ehrrührigkeit ausgegangen würde, seien die Aussagen der Beteiligten hierzu widersprüchlich: Der Beschuldigte habe bestritten, dass es überhaupt um eine Abbruchbewilligung gegangen sei und der befragte Zeuge E._____ (fortan: Zeuge) habe ebenfalls ausgesagt, im Vordergrund habe die Diskussion über die Arbeitssicherheit gestanden. Deshalb lasse sich nicht rechtsgenügend nachweisen, dass die behauptete Aussage tatsächlich gefallen sei. Die weitere Äusserung, auf den Baustellen des Beschwerdeführers werde nie auf Arbeitssicherheit geachtet und es habe dort Tote gegeben, betreffe ebenfalls die berufliche Tätigkeit und sei deshalb nicht vom strafrechtlichen Schutz erfasst. Selbst wenn man dies anders beurteilen würde, sei der Beschuldigte straflos, weil ihm der Entlastungsbeweis gelinge: Nach den beigezogenen öffentlich zugänglichen Medienberichten und Gerichtsentscheiden sei tatsächlich ein Angestellter einer Firma des Beschwerdeführers bei einem Arbeitsunfall tödlich verunglückt und der Beschuldigte habe sich bei seiner Äusserung auf solche allgemein zugänglichen Informationen gestützt. Damit sei jedenfalls der Wahrheitsbeziehungsweise Gutglaubensbeweis erbracht. Hinsichtlich der behaupteten Beschimpfungen "Idiot" und "Tubbel" liege insoweit keine genügende Beweislage vor, weil der Beschuldigte diese konkreten Bezeichnungen bestritten und der Zeuge keine übermässig lauten Worte oder Kraftausdrücke wahrgenommen habe. Insgesamt handle es sich um eine "Aussage gegen Aussage"-Situation, weshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden könne, ob diese Beschimpfungen tatsächlich gefallen seien. Zudem werde vom Beschuldigten auf wechselseitige Beschimpfungen hingewiesen, weshalb eine Strafbefreiung infolge Retorsion in Betracht kommen könne.

2.2.

Der Beschwerdeführer bringt beschwerdeweise dagegen vor, die Einstellung verletze den Untersuchungsgrundsatz und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, weil die Staatsanwaltschaft Baden die beantragten Einvernahmen der am Vorfall anwesenden Mitarbeiter C._____ und D._____ mit Hinweis auf ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis zum Beschwerdeführer abgelehnt habe. Ein Arbeitsverhältnis schliesse die Zeugeneigenschaft jedoch nicht aus. Eine allfällige Befangenheit sei erst bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Gerade weil die Verfügung mehrfach auf eine ungenügende Beweislage und auf widersprüchliche Aussagen abstelle, seien diese beiden Zeugen zur Klärung des Sachverhalts unerlässlich.

Weiter seien die Voraussetzungen von Art. 319 Abs. 1 lit. a, b, c und e StPO zu Unrecht bejaht worden. Die Aussagen zur fehlenden

Abbruchbewilligung und zu den Beschimpfungen hätten nicht ohne Einvernahme der beiden weiteren Zeugen als ungenügend nachgewiesen betrachtet werden dürfen. Die Äusserung, auf den Baustellen des Beschwerdeführers werde nie auf die Arbeitssicherheit geachtet und es habe dort Tote gegeben, betreffe zudem nicht nur dessen beruflichen Ruf, sondern auch seine Ehre als Mensch. Sodann sei der Wahrheits- oder Gutglaubensbeweis nicht erbracht, weil der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem tödlichen Arbeitsunfall freigesprochen worden sei und damit jedenfalls nicht bewiesen sei, dass "sowieso nie" auf die Arbeitssicherheit geachtet werde. In Bezug auf die geltend gemachten Beschimpfungen "Tubbel" und "Idiot" habe die Staatsanwaltschaft zu Unrecht auf eine mögliche Retorsion nach Art. 177 Abs. 3 StGB verwiesen, obwohl nach ihrer eigenen Darstellung nicht abschliessend geklärt sei, ob der Beschuldigte diese Aussagen überhaupt getätigt habe, in welchem Rahmen sie erfolgt sein sollen und ob beziehungsweise in welchem Ausmass der Beschwerdeführer selbst "ausgeteilt" habe. Gerade deshalb hätten vor einer Einstellung die beantragten Zeugen einvernommen werden müssen.

2.3.
Die Staatsanwaltschaft Baden verweist in ihrer Beschwerdeantwort vollumfänglich auf die Begründung in der Einstellungsverfügung vom 5. März 2026.

3.
3.1.
Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO namentlich dann die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der die Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe eine Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e).

Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf

(BGE 138 IV 186 E. 4.1; 138 IV 86 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Beim Entscheid über Anklageerhebung oder Einstellung gilt der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 17 zu Art. 319 StPO).

3.2.
Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber ("Aussage gegen Aussage"-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische "Vier-Augen-Delikte" vorliegen, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbarte und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 m.w.H.).

3.3.
Die Sachverhaltsfeststellung obliegt grundsätzlich dem Sachgericht. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz dürfen bei Entscheiden über die Einstellung eines Strafverfahrens den Sachverhalt daher nicht wie ein urteilendes Gericht feststellen. Sachverhaltsfeststellungen müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" jedoch auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, so dass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Davon kann indes nicht ausgegangen werden, wenn eine abweichende Beweiswürdigung durch das Gericht ebenso wahrscheinlich erscheint. Den Staatsanwaltschaften ist es nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" lediglich bei einer unklaren Beweislage untersagt, der Beweiswürdigung des Gerichts vorzugreifen (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.3.2 mit Hinweisen).

4.
4.1.
4.1.1.
Nach Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen beschuldigt oder verdächtigt, die geeignet sind, dessen Ruf zu schädigen. Ehrverletzungsdelikte schützen den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich

so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Demgegenüber sind Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, nicht ehrverletzend i.S.v. Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch betrifft (Urteil des Bundesgerichts 6B_313/2025 vom 21. Mai 2026 E. 3.2). Die Strafbarkeit von Äusserungen beurteilt sich nach dem Sinn, den der unbefangene Durchschnittsadressat diesen unter den jeweiligen konkreten Umständen gibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_747/2025 vom 2. Juni 2026 E. 5.1.2)

4.1.2.
Grundsätzlich ist der Urheber einer ehrverletzenden Äusserung zum Entlastungsbeweis zuzulassen. Nach Art. 173 Ziff. 2 StGB bleibt er straflos, wenn er beweist, dass seine Behauptung wahr ist, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten. Beim Gutglaubensbeweis hat er darzutun, dass er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen die ihm zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Richtigkeit seiner Äusserung zu überprüfen und sie für gegeben zu erachten (BGE 105 IV 114 E. 2a). Er trägt in beiden Fällen die Beweislast und das Beweisrisiko. Vom Entlastungsbeweis ist der Beschuldigte nach Art. 173 Ziff. 3 StGB nur ausgeschlossen, wenn er die Äusserung ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder ohne sonst begründete Veranlassung vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet hat, dem Betroffenen Übles vorzuwerfen (BGE 132 IV 112 E. 3.1).

4.2.
4.2.1.
Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschuldigte habe ihm vorgeworfen, dass sein Unternehmen ohne Abbruchbewilligung mit dem Abbruch begonnen habe und widerrechtlich vorgehe.

Die behauptete Äusserung ist im Zusammenhang mit der konkret geführten Auseinandersetzung über die auf der Baustelle ausgeführten Arbeiten zu verstehen. Ein unbefangener Durchschnittsadressat versteht sie dahingehend, dass der Beschuldigte die Auffassung vertrat, für die damals vorgenommenen Arbeiten sei keine Abbruchbewilligung eingeholt worden. Gegenstand der Kritik ist damit nicht die Person des Beschwerdeführers in ihrer charakterlichen Geltung, sondern die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit eines bestimmten, von seinem Unternehmen ausgeführten Bauvorhabens. Zwar kann die Aufnahme bewilligungspflichtiger Arbeiten ohne die erforderliche Bewilligung einen Rechtsverstoss sowie auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die Äusserung ist deshalb geeignet, die Professionalität des Beschwerdeführers in seiner Funktion als Geschäftsführer des

beauftragten Bauunternehmens in Frage zu stellen. Sie betrifft damit aber seine Berufsausübung. Im gegebenen Zusammenhang stellt sie keine selbständige Aussage über den Charakter des Beschwerdeführers dar, sondern eine rechtliche Bewertung der konkreten Bauarbeiten. Sie besagt, dass diese nach Auffassung des Beschuldigten ohne vorgängige Bewilligung durchgeführt werden. Die Äusserung erschöpft sich damit in einer Kritik an der Rechtmässigkeit der betrieblichen Tätigkeit des Beschwerdeführers. Ein Angriff auf dessen Ruf als ehrbarer Mensch liegt darin nicht.

Die beanstandete Äusserung betrifft folglich nicht die strafrechtlich geschützte Ehre und erfüllt den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede nicht. Ob der Beschuldigte sie tatsächlich in der behaupteten Form geäussert hat, kann offenbleiben. Auch die beantragten Einvernahmen von C._____ und D._____ wären nicht geeignet, den rechtlichen Befund zu ändern. Selbst wenn diese bestätigen würden, der Beschuldigte habe dem Beschwerdeführer ein Arbeiten ohne Abbruchbewilligung beziehungsweise ein widerrechtliches Vorgehen vorgeworfen, läge nach dem dargelegten objektiven Sinngehalt keine strafrechtlich relevante Ehrverletzung vor. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

4.2.2.
Der Beschuldigte soll weiter geäussert haben, auf den Baustellen des Beschwerdeführers werde "sowieso nie auf die Arbeitssicherheit geschaut" und dass es "Tote auf den Baustellen" des Beschwerdeführers gebe.

Soweit die Staatsanwaltschaft Baden für die gesamte beanstandete Äusserung den Wahrheitsbeweis als erbracht erachtet, ist ihr nicht uneingeschränkt zu folgen. Die beiden Aussageelemente sind auseinanderzuhalten. Den beigezogenen Medienberichten (vgl. [...]) sowie dem Strafurteil des Obergerichts des Kantons Aargau SST.2024.66 ist zu entnehmen, dass es im Zusammenhang mit einer Baustelle im Unternehmensumfeld des Beschwerdeführers zu einem tödlichen Arbeitsunfall kam. Soweit der Beschuldigte damit auf das Vorliegen eines solchen Todesfalls hinwies, entspricht seine Äusserung der Wahrheit. Nicht entscheidend ist dabei, dass nicht der Beschwerdeführer selbst, sondern der örtlich zuständige Geschäftsführer strafrechtlich verurteilt wurde. Nach dem angezeigten Wortlaut behauptet der Beschuldigte nicht, der Beschwerdeführer sei selbst strafrechtlich für einen Tod eines Arbeitnehmers verantwortlich. Der Hinweis auf den Todesfall bildet vielmehr den Hintergrund, welcher den Beschuldigten dazu veranlasste, seine Kritik an den Sicherheitsvorkehrungen zu äussern. Damit ist indessen nicht zugleich bewiesen, dass auf den Baustellen des Beschwerdeführers generell nie auf Arbeitssicherheit geschaut werde. Der Nachweis eines einzelnen tödlichen Arbeitsunfalls vermag diese Behauptung nicht zu tragen. Soweit die Staatsanwaltschaft Baden den Wahrheitsbeweis auch auf diesen Teil der Äusserung erstreckte, kann ihr daher nicht gefolgt werden.

Dies führt indessen nicht zur Aufhebung der Einstellungsverfügung in Bezug auf diesen Vorwurf. Die beanstandete Äusserung fiel im Rahmen einer Auseinandersetzung über die Sicherheit der konkret ausgeführten Arbeiten. Ihr objektiver Sinngehalt liegt darin, dem Beschwerdeführer eine unzureichende Sicherheitsorganisation bei der Führung seiner Baustellen vorzuwerfen. Der Hinweis auf den Todesfall verschärft zwar die Kritik an der Sicherheitsorganisation des Beschwerdeführers, jedoch versteht ein unbefangener Dritter die Äusserung im gegebenen Gesprächszusammenhang nicht dahingehend, dass der Beschwerdeführer Verletzungen oder Todesfälle seiner Arbeitnehmer und Dritter bewusst in Kauf nehme oder ihnen gegenüber menschlich gleichgültig sei. Sie wird vielmehr als polemisch zugespitzte Kritik daran verstanden, wie der Beschwerdeführer die Sicherheitsvorkehren bei seinen Bauarbeiten handhabt.

Damit betrifft die beanstandete Aussage die berufliche Sorgfalt des Beschwerdeführers und ist geeignet, dessen Ruf als Bauunternehmer zu schädigen. Ein Angriff auf den Ruf des Beschwerdeführers als ehrbarer Mensch liegt unter den konkreten Umständen jedoch nicht vor. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

4.3.

4.3.1.

Nach Art. 177 Abs. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Ob eine Äusserung tatbestandsmässig ist, beurteilt sich nach dem objektiven Sinngehalt im konkreten Kontext (vgl. oben E. 4.1.1 in fine).

4.3.2.

Die Ausdrücke „Idiot“ und „Tubbel“ stellen, sofern sie gegenüber dem Beschwerdeführer tatsächlich gefallen sind, grundsätzlich tatbestandsmässige Beschimpfungen im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_463/2019 vom 6. August 2019 E. 4.4). Der Beschuldigte bestreitet, die fraglichen Ausdrücke verwendet zu haben (Einvernahme vom 22. September 2025, F/A 15) und der Zeuge erklärte, keine Kraftausdrücke gehört zu haben. Er führte jedoch zugleich aus, sich von der Auseinandersetzung entfernt zu haben, als ihm die Diskussion zu hitzig geworden sei (Einvernahme vom 19. Juni 2025, F/A 3 und 6). Seine Aussage erlaubt daher keinen zuverlässigen Schluss darauf, ob die beanstandeten Worte gefallen sein könnten.

Die beiden Mitarbeiter des Beschwerdeführers C._____ und D._____ befanden sich unbestrittenermassen zur fraglichen Zeit auf der Baustelle. Der Zeuge gab zwar an, sie seien auf der Parzelle mit Arbeiten beschäftigt gewesen und hätten die Auseinandersetzung deshalb nicht mitbekommen (Einvernahme vom 19. Juni 2025, F/A 11). Der Beschuldigte machte

geltend, der Baustellenlärm sei so laut gewesen, dass keine weiteren Personen sachdienliche Angaben machen könnten (Einvernahme vom 22. September 2025, F/A 17). Diese Umstände sprechen dafür, dass die beiden Mitarbeiter die Auseinandersetzung gegebenenfalls nicht oder nur teilweise wahrgenommen haben. Sie erlauben jedoch keine verlässliche Vorwegnahme, dass sie die behaupteten Äusserungen nicht gehört haben können. Die beantragten Einvernahmen sind unmittelbar auf die Klärung des umstrittenen Geschehens gerichtet. Daran ändert nichts, dass sie Mitarbeiter des Beschwerdeführers sind. Das Arbeitsverhältnis kann bei der späteren Würdigung ihrer Aussagen berücksichtigt werden. Es rechtfertigt jedoch nicht, von vornherein auf die Einvernahmen zu verzichten und zum Schluss zu gelangen, dass aufgrund der fehlenden Beweislage der Tatbestand nicht rechtsgenüglich erstellt werden könne (vgl. Einstellungsverfügung vom 5. März 2026 E. 1.2.3 in fine). Die Staatsanwaltschaft Baden durfte unter diesen Umständen nicht in antizipierter Beweiswürdigung von den beantragten Zeugeneinvernahmen absehen. Die Erwägung der Staatsanwaltschaft Baden zur Retorsion führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Beschuldigte erklärte lediglich, der Beschwerdeführer könne ebenfalls „gut austeilen“ (Einvernahme vom 22. September 2025 F/A 16). Daraus ergibt sich weder, welche konkrete Beschimpfung der Beschwerdeführer geäussert haben soll, noch ob diese der behaupteten Beschimpfung unmittelbar vorausging oder darauf folgte. Die Voraussetzungen einer Strafbefreiung nach Art. 177 Abs. 3 StGB sind damit weder erstellt noch kann bereits aufgrund der bisherigen Aktenlage darauf abgestellt werden.

Die Einstellung wegen Beschimpfung erweist sich folglich als verfrüht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beiden Mitarbeiter des Beschwerdeführers Angaben dazu machen können, ob der Beschuldigte die beanstandeten Ausdrücke verwendete und ob allenfalls eine unmittelbare Gegenbeschimpfung erfolgte. Die Einstellungsverfügung ist daher in diesem Umfang aufzuheben und die Sache zur Einvernahme von C._____ und D._____ sowie zu neuer Entscheidung an die Staatsanwaltschaft Baden zurückzuweisen.

5.
Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde hinsichtlich der Einstellung der Strafsache in Bezug auf den Vorwurf der Beschimpfung vom 22. März 2025 als begründet und ist in diesem Punkt gutzuheissen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

6.
6.1.
Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, trägt der Kanton die Kosten des

Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Diese letztgenannte Bestimmung bezieht sich insbesondere auf kassatorische Entscheide über Beschwerden gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO (vgl. DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 25 zu Art. 428 StPO).

6.2.
Der Beschwerdeführer obsiegt mit seiner Beschwerde hinsichtlich des Vorwurfs der Beschimpfung, mutmasslich begangen am 22. März 2025. Ansonsten unterliegt er. Es rechtfertigt sich damit, dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu ⅔ aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

6.3.
Der Anspruch des Beschwerdeführers auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen (im Rahmen seines Obsiegens) richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Dieser ist derzeit noch offen. Es ist daher nicht möglich, im vorliegenden Entscheid eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren festzulegen. Eine allfällige Entschädigung wird somit im Rahmen der Regelung der Entschädigung im Endentscheid und in Abhängigkeit vom Verfahrensausgang zu behandeln und zu verlegen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3).

6.4.
Der Beschuldigte hat sich am vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beteiligt, weshalb ihm keine Entschädigung auszurichten ist.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 5. März 2025 hinsichtlich des Vorwurfs der Beschimpfung, mutmasslich begangen am 22. März 2025, aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Baden zurückgewiesen.

2.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 42.00, zusammen Fr. 1'042.00, werden zu ⅔ mit Fr. 694.65 dem Beschwerdeführer auferlegt

und in diesem Umfang mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet. Im Übrigen werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 12. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Perner